

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Sennestadt	13.01.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen im Wochenendhausgebiet "Markengrund"

Beschlussvorschlag:

Die in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen "I/ST 9/2-1-NA „Wochenendhausgebiet nördlicher Senner Hellweg“, I/ST 9/1-1-EA Teilplan 1 „Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg“ und I/ST 9/3-1EA Teilplan 2 „Wochenendhausgebiet südlich Senner Hellweg“ festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch werden folgendermaßen benannt:

Die Planstraße 8031 wird	Wisentweg,
der befahrbare Weg 8034 wird	Gämsenweg,
der befahrbare Weg 8033 wird	Hummelweg,
der befahrbare Weg 8035 wird	Uhuweg,
die Planstraße 8039 wird	Elchweg,
der befahrbare Weg / die Planstraße 8044 wird	Goldammerweg,
die Planstraße 8042 wird	Luchsweg,
der befahrbare Weg 8038 wird	Wildkatzenweg,
die Planstraße 8043 wird	Bärenweg
benannt.	

Kurzbegründung:

Aufgrund eines Notfalleinsatzes von Rettungswagen hat das Vermessungs- und Katasteramt die Benennung der Wege und Straßen und die Hausnummernvergabe im Wochenendhausgebiet Markengrund überprüft und mit der im übrigen Stadtgebiet geübten Praxis einer amtlichen Hausadressierung verglichen. Dazu sind Stellungnahmen des Feuerwehramtes, des Bürgeramtes und des Rechtsamtes eingeholt worden. Das Rechtsamt kommt in seiner juristischen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass im Wochenendhausgebiet Markengrund Straßennamen und Hausnummern zu vergeben sind.

Begründung.

Anlass für die Prüfung der Benennung der Wege und Straßen sowie der Vergabe von Hausnummern für die im Wochenendhausgebiet vorhandenen Gebäude ist die per Email vorgenommene

Schilderung eines Bewohners gewesen über den Einsatz von zwei Rettungswagen, die Mitte Januar 2010 zu einem medizinischen Notfall im Wochenendhausgebiet Markengrund gerufen wurden. Der Vorgang ist beim Feuerwehramt bekannt und nach dessen Stellungnahme weitaus weniger dramatisch verlaufen als er von dem Bewohner geschildert worden ist.

Unabhängig von dem Ausgang des geschilderten Einzelfalls bleibt die Tatsache, dass die fehlende Straßenbenennung und Hausnummerierung in dem Gebiet allen Verkehrsteilnehmern die Orientierung erheblich erschwert und dies zu einer potentiellen Gefahr für Bewohner aber auch Besucher des Wochenendhausgebietes werden kann.

Die Verkehrswege im „Wochenendgebiet Markengrund“ tragen mit Ausnahme der westlich des Wochenendhausgebietes von Norden nach Süden verlaufenden Straße „Markengrund“ und der das Gebiet in West-Ost-Richtung durchquerenden Straße „Senner Hellweg“ keine eigenen Namen. Stattdessen sind die Wege seit 1984 mit Buchstaben bezeichnet, Hauptwege mit einem Buchstaben und die abzweigenden Nebenwege mit zwei Buchstaben. Als Orientierungshilfe im Wochenendhausgebiet wurden jeweils am Wegeanfang sowie an den Abzweigungen Pflöcke mit den entsprechenden Buchstaben aufgestellt. Ergänzend sind über die Wegebezeichnung Übersichtspläne angefertigt worden, die den Rettungsdiensten, der Polizei, den Ärzten und dem Wochenendverein zugestellt wurden. Nach über 25 Jahren sind diese Wegemarkierungen vielfach aber nicht mehr erkennbar oder nicht mehr vorhanden.

Die Wege zu den Häusern im Wochenendhausgebiet sind überwiegend nur geschottert. Ein Ausbau der Wege nach den Festsetzungen der Bebauungspläne ist für die Zukunft geplant. Der dichte Wald und die großen, zum Teil von den Wegen aus nicht einsehbaren bebauten Grundstücke tragen zu den Orientierungsproblemen bei. Eine Orientierung in dem Gebiet ist für Ortsunkundige während der nächtlichen Dunkelheit nahezu unmöglich.

Von ca. 220 Gebäuden (ohne Nebengebäude), die in der Liegenschaftskarte verzeichnet sind, haben nur 24 eine Hausnummer und sind entweder dem Senner Hellweg oder dem Markengrund zugeordnet. Nach der Stellungnahme des Bürgeramtes haben die Grundstücke ohne eine amtliche Hausadresse seit ca. 1990 eine dreistellige Ordnungsnummer, an die der sogenannte Wegebuchstabe angehängt wird. Ein darüber angefertigter Plan wird seitdem von den Bielefelder Rettungsdiensten, der Feuerwehr, Ver- und Entsorgungsunternehmen (z. B. Stadtwerke Bielefeld GmbH), Telekommunikationsunternehmen, dem Verein der Wochenendhausbesitzer und dem Bürgeramt (Meldebehörde) genutzt.

Meldet jemand im Wochenendhausgebiet „Markengrund“ einen Wohnsitz an, wird im Melderegister „Markengrund 000“ eingegeben, sofern die Anmeldung nicht auf ein Grundstück mit bestehender Hausnummer erfolgt.

Baurechtlich ist im Wochenendhausgebiet „Markengrund“, im Geltungsbereich der drei Bebauungspläne „I/ST 9/2-1-NA, I/ST 9/1-1-EA Teilplan 1 und I/ST 9/3-1EA Teilplan 2 das Dauerwohnen unzulässig. Sofern eine Person einen Hauptwohnsitz in dem Gebiet anmeldet und damit die Absicht eines Dauerwohnens signalisiert, wird sie im Bürgeramt auf mögliche bauordnungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen. Eine Anmeldung kann aber aufgrund geltenden Melderechts nicht abgelehnt werden.

In seiner Stellungnahme weist das Feuerwehramt darauf hin, dass die Bezeichnung der Wege innerhalb des Wochenendhausgebietes den Einsatzkräften bekannt ist. Dazu gebe es in den Feuerwehroleitstellen und auf den Einsatzfahrzeugen spezielle Karten und Hinweise. Da aber Rettungsfahrzeuge heutzutage auch mit Navigationsgeräten ausgestattet sind, wäre es natürlich grundsätzlich nicht verkehrt, wenn die Wegebezeichnungen, als Buchstaben oder Straßennamen, einen offiziellen Status erlangen würden.

Als Problem bei der Anfahrt hat sich in der Vergangenheit, insbesondere bei Rettungseinsätzen,

jedoch eine (fehlende) eindeutige Identifizierbarkeit des einzelnen Gebäudes mittels Hausnummer erwiesen. Ohne genaue Anfahrtsbeschreibung oder Einweisung durch den Anrufer sind, insbesondere während der Nachtzeit, die einzelnen Objekte kaum auffindbar.

Die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen etc. gehört nach § 7 Abs. 1 Buchstabe o der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld zu den Aufgaben der Bezirksvertretungen, soweit der Rat sich nicht im Einzelfall aus gesamtstädtischen Belangen die Benennung oder Umbenennung vorbehält.

Zu einer Beschlussvorlage der Verwaltung zur Benennung von Straßen im Wochenendgebiet Markengrund (Drucksachen-Nr. 5986) hat die Bezirksvertretung Sennestadt in ihrer Sitzung am 13.02.1992 folgenden Beschluss gefasst:

Die Bezirksvertretung lehnt die Vorlage der Verwaltung zur Benennung von Straßen im Wochenendgebiet ab. Sie erwartet von der Verwaltung, dass künftig keine amtlichen Bezeichnungen mehr für Baulichkeiten im Wochenendgebiet vergeben werden.

Hintergrund für diese Beschlussfassung war, dass die Mitglieder der Bezirksvertretung befürchteten, durch die Straßenbenennung und Hausnummerierung würde das Dauerwohnen im Wochenendgebiet erst recht ermöglicht.

In der Praxis wird die erstmalige Zuweisung einer **amtlichen Hausadresse**, bestehend aus dem Namen der erschließenden Straße, einer fortlaufenden Hausnummer und ggf. einem Buchstaben als Hausnummernzusatz nach dem Pariser System (= Zickzacksystem oder Orientierungsnummerierung, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hausnummer>) vom Vermessungs- und Katasteramt bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen. Im Wochenendhausgebiet Markengrund erfolgte seit 1992 aber keine amtliche Hausadressierung mehr.

Die unterschiedliche Praxis, die Ungleichbehandlung der Gebäude im Wochenendhausgebiet bei der amtlichen Hausadressierung im Vergleich zu den Gebäuden im übrigen Stadtgebiet ist Anlass für eine Anfrage beim Rechtsamt gewesen, ob und ggf. nach welchen Kriterien aus rechtlichen Gründen eine erstmalige Vergabe von Hausnummern und eine Erstbenennung der Straßen im Bereich des Wochenendhausgebietes Markengrund erfolgen müsse.

Die Stellungnahme des Rechtsamtes wird nachfolgend wiedergegeben.

a) Vergabe von Hausnummern

(1)

Nach ständiger Rechtsprechung sowie der Literatur ist anerkannt, dass die Vergabe von Hausnummern eine ordnungsbehördliche Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist. Ermächtigungsgrundlage für die Vergabe von Hausnummern ist in Nordrhein-Westfalen, mangels spezialgesetzlicher Vorschriften, die ordnungsbehördliche Generalklausel gem. § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG).

Bereits in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 22.03.1972 (Az.: IV A 196/71) wird ausgeführt:

„Die Pflicht zur Bezeichnung der Häuser mit Nummern und der Straßen sowie die Befugnis zur Änderung ist im ehemaligen Preußen immer als eine der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienende – allgemeine – polizeiliche Aufgabe angesehen worden, die im Lande NRW nunmehr als ordnungsbehördliche Aufgabe von den Ordnungsbehörden wahrgenommen wird... „

Weiter führt das OVG NRW a.a.O. aus:

„Die Befugnis zur Hausnummerierung – und zur Änderung – folgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unmittelbar aus den §§ 1, 3, 14 OBG. Danach ist es zur Beseitigung bzw. zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Ordnung dringend geboten, jedes Grundstück in einer jedermann verständlichen Weise zu kennzeichnen, da dies jedenfalls in größeren Siedlungsgemeinschaften eine unerlässliche Voraussetzung für die ungehinderte Abwicklung des amtlichen, gewerblichen und privaten Verkehrs darstellt.“

Gleichfalls hat das Verwaltungsgericht Minden in einem Verfahren unter Beteiligung der Stadt Bielefeld in seiner Entscheidung vom 22.09.2000 ausgeführt (Az.: 2 K 3122/98, bestätigt durch Beschluss des OVG NRW vom 20.03.2002, Az.: 5 A 5210/00):

„Zur Vermeidung von Gefahren, gegebenenfalls auch zur Beseitigung von schon zu Störungen konkretisierten Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist es dringend geboten, jedes Grundstück in einer jedermann verständlichen Weise zu kennzeichnen...Eine allgemein verständliche Bezeichnung von Grundstücken liegt im öffentlichen Interesse, denn sie dient insbesondere dem Interesse an der leichten Auffindbarkeit eines Grundstücks und der Leichtigkeit des Verkehrs.“

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass grundsätzlich bebauten Grundstücken zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Hausnummer zuzuordnen ist.

(2)

Die Art und Weise der Vergabe von Hausnummern erfolgt nach den Maßgaben der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Soweit eine Behörde ermächtigt ist nach ihrem Ermessen zu handeln, so hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)).

Das OVG NRW hat in seiner o.a. Entscheidung hierzu ausgeführt:

„Das Ermessen der Behörde bei der Zuteilung und Neuzuteilung von Hausnummern in von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt, dementsprechend weit und nur im Rahmen des § 114 Verwaltungsgerichtsordnung (entsprechend § 40 VwVfG NRW) verwaltungsgerichtlich überprüfbar. Es findet seine Grenze nur darin, dass die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ungeeignet, ermessensmissbräuchlich oder willkürlich ist oder gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt.“

Dem entsprechen die diesbezüglichen Ausführungen des VG Minden a.a.O.:

„...die Änderung der bisherigen Grundstückbezeichnung steht ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, das vom Gericht nur daraufhin zu prüfen ist, ob die bisherige Grundstücksbezeichnung zu Gefahren im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG NRW führt und ob die Neubezeichnung zur Beseitigung der vorhandenen Unordnung geeignet ist sowie zum angestrebten Erfolg nicht außer Verhältnis steht.“

Aus dem dargestellten Umfang des gerichtlichen Prüfungsmaßstabs ergibt sich, dass die Vergabe von Hausnummern durch einen Anwohner nur unter dem Gesichtspunkt der pflichtgemäßen Ermessensausübung gerichtlich angefochten werden kann.

b) Benennung von Straßen

Bzgl. der Benennung von Straßen gelten im Wesentlichen die dargestellten Grundsätze, allerdings mit den folgenden Besonderheiten:

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 Straßen und Wegegesetz NRW (StrWG) besteht eine spezialgesetzliche Regelung zur Benennung von Straßen. Danach „können die Gemeinden die öffentlichen Straßen

mit einem Namen bezeichnen oder nummerieren.“

Die oberen Verwaltungsgerichte haben sich in mehreren Entscheidungen mit der Benennung, insbesondere der Umbenennung von Straßen beschäftigt.

Die Benennung von Straßen dient zunächst grundsätzlich den gleichen Zielen wie die Vergabe von Hausnummern.

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat in seiner Entscheidung vom 22.07.1991 (Az.: 1 S 1258/90) hierzu ausgeführt:

„Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist es in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden.... zu ermöglichen und zu erleichtern. Neben dieser im Vordergrund stehenden Ordnungs- und Erschließungsfunktion können auch die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein.

Bei der Verfolgung dieser Zwecke hat die Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe mit den Interessen der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen.“

Durch die relativ aktuelle Entscheidung des OVG NRW vom 29.10.2007, 15 B 1517/07 wurden die dargestellten Grundsätze erneut bestätigt.

c) Ergebnis

Im Bereich des Wochenendhausgebiets Markengrund sind aufgrund der Größe des Gebiets, aufgrund der Lage oberhalb und unterhalb des Senner Hellwegs, aufgrund der inneren Struktur, insbesondere nach dem Verlauf der Verkehrswege und aufgrund der Anzahl und Lage der einzelnen bebauten Grundstücke nach Auffassung von - 300 – nach den dargestellten Grundsätzen der Rechtsprechung Straßennamen und Hausnummern zu vergeben.

Die Nummerierung der Häuser im Wochenendhausgebiet nach den o.g. Grundsätzen wird das Vermessungs- und Katasteramt nach einer Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen vornehmen. Dies betrifft die ca. 220 in der Liegenschaftskarte verzeichneten Gebäude und die ca. 20 noch nicht in der Liegenschaftskarte dargestellten Gebäude. Dabei kann es zu einer Änderung der 24 bereits vorhandenen Hausadressen kommen, überwiegend Gebäude, die dem Senner Hellweg zugeordnet sind.

Die Erteilung einer amtlichen Hausadresse für die bebauten Grundstücke im Wochenendhausgebiet Markengrund ändert nichts an der Zweckbestimmung des Gebietes als „Wochenendhausgebiet“ und berechtigt die Wochenendhausnutzer deshalb auch nicht zu einer dauerhaften Wohnnutzung.

Beigeordneter

M o s s

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.